

## Preisblatt 8

### Entgelte für KWK, Konzessionsabgabe und Differenzmengen<sup>1</sup>

Gültig ab 01.01.2008

**Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), geändert durch Art. 136 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), durch Gesetz vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1228), durch Art. 3 Abs. 36 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 2014), durch Art. 3 Abs. 36 des Gesetzes vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Art. 170 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2427).**

Die durch die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag
A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a ab dem 01.01.2008	0,199 ct/kWh <sup>2</sup>
B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

Die Kunden nach „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

#### Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Landeshauptstadt München geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

a) bei Anschluss in Niederspannung

- bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT)<sup>3</sup>: 2,39 ct/kWh
- in der Schwachlastzeit (NT): 0,61 ct/kWh

Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh<sup>4</sup>, so gilt der verminderte Satz von:

0,11 ct/kWh

b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung:

0,11 ct/kWh

#### Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden:

Ab Juli 2005 wird der jeweilige Monatspreis in ct/kWh auf unserer Homepage [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) veröffentlicht.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt im Rahmen einer roulierenden Ablesung jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Dabei wird für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge ein monatlicher Durchschnittspreis aus den EEX-Stundenpreisen ermittelt. Dieser wird den jeweiligen Abrechnungsmonaten zugeordnet und zzgl. Ust. und EEG-Umlage verrechnet. Unabhängig davon werden Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen aus dem KWK-G in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Zzgl. Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Dieser Wert beruht auf einer vom VDN - Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW (VDN) erstellten Ausgleichsmatrix.

<sup>3</sup> In der Stadt Moosburg sowie in den Gemeinden Berglern, Bruckberg, Gammelsdorf, Langenbach, Mauern und Wang werden entsprechend den bestehenden Konzessionsvereinbarungen 1,32 ct/kWh berechnet. In der Gemeinde Eitting wird keine Konzessionsabgabe abgeführt.

<sup>4</sup> In der Gemeinde Berglern gilt der verminderte Satz ab einem Jahresverbrauch größer 7000 kWh.